

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1897-1899)
Heft: 2

Artikel: Die Beziehungen zwischen Bern und Savoien bis zum Jahre 1384
Autor: Hadorn, Walther
Kapitel: II: Vom Lausanner Bischofsstreit bis zum ersten savoiiischen Protektorat über Bern (1240-1255)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grosse und einflussreiche Pfarrei Gsteig zu unterstützen,¹⁾ und zwanzig Jahre später gelangte Bern in den Besitz des Schutzrechtes über das Stift Rüeggisberg;²⁾ es ist klar, dass die Stadt auch über diejenigen Gebiete ihren Einfluss ausüben konnte, welche von diesen ebenso grossen als reichen Gotteshäusern abhängig waren. Aber die für die Stadt folgenreichste Verfügung, die Friedrich in kirchlicher Beziehung getroffen hat, war die Verleihung der Kirche Köniz und deren Filialen, zu welchen auch Bern zählte, an den deutschen Orden,³⁾ obschon diese Kirche nach allen Rechten den Augustinern gehörte; dieser Rechtsbruch rief nach langem Streiten eine Fehde um den lausannischen Bischofssitz hervor, welcher für uns insofern von Interesse ist, als bei diesem Anlass die Berner zum erstenmal eine politische Aktion unternahmen und veranlasst wurden, sich in die Verhältnisse des Westens einzumischen.

II.

Vom Lausanner Bischofsstreit bis zum ersten savoiiischen Protektorat über Bern (1240—1255).

Der Hergang des Bischofsstreites⁴⁾ war kurz folgender:

Die Augustiner, unzufrieden mit der obenerwähnten kaiserlichen Verfügung, suchten dieselbe umzustürzen,

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 39. — Vgl. „Tatarinoff, Die Entwicklung der Propstei Interlaken im 13. Jahrhundert“, p. 62 und ff.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 233.

³⁾ F. R. B. II, Nr. 64, in welcher Urkunde das verloren gegangene Dokument der Schenkung Friedrichs angeführt ist.

⁴⁾ Die wichtigste Quelle für diese Angelegenheit ist das Lausanner Chartularium („chronica Lausannensis Chartularii, ed. G. A. Matile).

um so mehr, als der Bischof von Lausanne, zu dessen Diöcese Köniz gehörte, auf ihrer Seite stand. Die bernischen Behörden waren aber nicht unzufrieden mit dem Wechsel ihrer kirchlichen Obern und verfeindeten sich deshalb mit Bischof Bonifacius; ja es kam so weit, dass dieser vom Schultheissen Peter von Bubenberg überfallen und beraubt wurde. Zur Strafe wurde nun der Übelthäter exkommuniziert, seine Besitzungen mit dem Interdikt belegt und seine Nachkommen für immer vom kirchlichen Dienst ausgeschlossen.¹⁾ Die Wirkung dieser Strafen entsprach aber nicht dem Wunsche derer, die sie verhängt hatten, da der Schultheiss sich nicht daran kehrte, und man ist berechtigt, zu glauben, dass die Ordensherren das Interdikt nicht ausführten, da ja Bubenberg ihr Interesse verfochten hatte. Bonifacius liess sich aber eine solche Verletzung seiner Autorität nicht gefallen und resignierte am 15. Juli 1239 auf seine Würde.²⁾

Um die Neuwahl im Bistum Lausanne entbrannte bald ein heisser Streit, da zwei Parteien sich gegenüberstanden, die savoiiische, geführt von Heimo von Faucigny und seinem Schwiegersohne Peter, und die

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 164.

²⁾ Matile, p. 40 und 41. — Man darf übrigens in diesem Attentat Peters nicht den alleinigen Grund für die Resignation des Bischofs sehen, sondern hauptsächlich seine Entrüstung über das sittenlose Leben, das im Klerus herrschte, war schuld an diesem Entschluss; er war ja sogar von solchen Geistlichen, denen er über ihren unchristlichen Wandel Vorwürfe gemacht hatte, thätlich bedroht worden (vgl. hierüber Rattinger, „der heilige Bonifaz“, Stimmen aus Maria-Laach, Band 50, p. 141); der genannte Biograph des Bischofs Bonifaz bemerkt folgendes: „Bonifaz war des Weltgetümmels „müde, und dass die Erfolglosigkeit seiner Anstrengungen, grössere „Reinheit der Sitten herbeizuführen, ihm sein bischöfliches Amt noch „mehr verleidete als der Übermut der Ghibellinen, werden wir aus „seinem letzten Manifest erfahren.“

Partei derjenigen, welche sich dem savoiiischen Einflusse nicht beugen wollten. Im Domkapitel, das die Wahl vorzunehmen hatte, war die erstere die stärkere, und so wählte sie mit 16 Stimmen Philipp, einen Bruder des regierenden Grafen, bisherigen Primicerius von Metz, zum Bischof; ¹⁾ die Minorität aber traf ihrerseits auch eine Wahl, indem sie mit 8 Stimmen den Kantor der Kirche, Johann von Cossonay, ernannte, und es kam nun darauf an, welchen der beiden Kandidaten die päpstlichen Delegierten, der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Langres, bestätigten. Ihre Entscheidung fiel zu gunsten der Minorität aus, und der Metropolit in Besançon wies Klerus und Volk an, Johann als den kanonisch erwählten Bischof zu betrachten. ²⁾ Heimo von Faucigny, welcher der Ansicht war, dass keine neue Wahl habe vorgenommen werden dürfen, bevor der Papst die Bestätigung der ersten von der Hand gewiesen habe, griff im Frühling 1240 zu den Waffen; ³⁾ unter Vermittlung einiger geistlichen und weltlichen Herren kam zwar noch ein Waffenstillstand zu stande zwischen Heimo und Johann. Als aber letzterer nicht Ruhe hielt und mit seinen Brüdern, Verwandten und Freunden in die Vorstadt von Lausanne, den „Bourg“, einzog, brach der Krieg aus. Johann hatte offenbar mit dem Waffenstillstand Zeit gewinnen wollen, um seine Partei zu sammeln, welcher Zweck auch vollkommen erreicht wurde. Unter den „amici et homines ecclesiae“ ist wohl die antisavoiiische Partei zu verstehen, an deren Spitze die Grafen von Greyerz und Genf standen, und zu der Cossonay wohl nur den Namen hergab. Auf dieses hin suchte sich Heimo seinerseits vor einem Überfall zu

¹⁾ Matile, p. 50—52.

²⁾ Matile, p. 53.

³⁾ Matile, p. 53 und ff.

schützen, indem er die höher gelegene „Cité“ durch Niederreißen der nächsten Häuser vom Bourg abschloss und sich darin festsetzte; dann rief auch er seine Bundesgenossen herbei, und wirklich langten 1000 Berner und Murtener an;¹⁾ kaum hatten diese in den Kampf eingegriffen, da traf ein zweites Hilfscorps ein, 6000 Mann unter Peter von Savoien. Nach einem Kampfe, in welchem 30 getötet und über 300 verwundet worden waren, kam ein Friede zu stande; welche Bedingungen er aber enthielt, darüber vernehmen wir nichts, da das Chartular für diese Partie plötzlich abbricht. In der Folgezeit erfahren wir, stets durch die gleiche Quelle, dass die Streitsache an den Papst zurückging, und dass

¹⁾ Einige Historiker, vor allen Kopp („eidgen. Bünde“ II, 4. Buch, p. 199 und 200), sind der Ansicht, die Berner seien Johann von Cossonay zugezogen; die Folge sei dann der Friede zwischen Johann und dem gebannten Schultheissen und die Befreiung des letztern von der Exkommunikation gewesen (F. R. B. II, Nr. 210).

Uns scheinen jedoch die Gründe, die Wurstemberger (I, p. 171, Anm. 29) zu gunsten des Eintretens Berns für Philipp anführt, gewichtiger, besonders der Umstand, dass die Hilfstruppen, um nach Lausanne zu gelangen, in der Nähe des von Peter besetzten Städtchens Milden vorbeigehen, es also entweder erobern oder im Rücken lassen mussten, beides in gleicher Weise unwahrscheinlich. — Aber auch abgesehen von diesen Gründen Wurstembergers lässt uns der ganze Charakter der Darstellung darauf schliessen, dass Bern zu gunsten der savoïischen Partei eingegriffen hat: Zuerst wird von den Rüstungen der Partei Johanns berichtet, worauf dann auch Heimo seinerseits Massregeln trifft: vorerst schützt er die Cité gegen einen Überfall oder einen Brand, dann schaut er nach auswärtiger Hülfe aus, wobei zuerst Bern und Murten, und nachher sein Schwiegersohn Peter anrücken. Auch scheint uns, dass im Falle der Hülfeleistung Berns an Johann dieser sofort nach dieser Dienstleistung oder womöglich noch vorher mit dem gebannten Bubenberg sich ausgesöhnt haben sollte und nicht erst im Mai 1241. Übrigens war das klare Recht auf seiten Philipps, und es lässt sich annehmen, dass Bern ihm auch deshalb zuzog.

dieser drei neue Bevollmächtigte ernannte, mit der deutlichen Weisung, zu gunsten Philipps zu urteilen;¹⁾ die Entscheidung verzögerte sich indessen bis in den Winter 1240 hinein, und wiederum lässt uns das Chartular über den Ausgang der Untersuchung im Stich. Aber die spätere Zeit beweist, dass Johann von Cossonay sein Bistum behauptete, trotzdem er von den Päpsten nicht anerkannt wurde — er wird stets nur „Electus“, nie „Bischof“ genannt. Aber viel Blut mag noch geflossen sein dieser zwiespältigen Wahl wegen, wurde doch erst am 29. Mai 1244 in Evian der Friede zwischen Johann electus einerseits und den Brüdern Amadeus IV. und Peter andererseits abgeschlossen;²⁾ letzterer erhielt durch diesen Vertrag Romont nebst allen bischöflichen Besitzungen zwischen den beiden Flüssen Glane.

Für Bern hatte dieser Krieg rascher ein Ende gefunden; am 5. Mai 1241 hebt Johann von Cossonay, während er das Schloss Rue belagerte, den Bannfluch über Peter von Bubenberg auf und vergiebt ihm wegen der Beleidigung, die er seinem Vorgänger angethan habe; dafür aber tritt Peter an den Bischof eines seiner Eigengüter ab und verspricht, sein Schloss Bubenberg zum Schutze der Lausanner Kirche offen zu halten.³⁾ Diesem Vertrag war wohl eine Anerkennung Johans von Seiten Berns vorausgegangen; dagegen wurde durch ein Abkommen vom 31. Mai 1243 die eigentliche Ursache des Streites, die Könizer Angelegenheit, wesentlich zu gunsten der Deutschherren entschieden, so dass diese im Besitz der Kirchen von Köniz und Bern verblieben.⁴⁾

¹⁾ Matile, p. 55—58.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 236.

³⁾ F. R. B. II, Nr. 210.

⁴⁾ F. R. B. II, Nr. 225, 231, 246.

Zum erstenmal haben wir Bern in die Angelegenheiten der Westschweiz handelnd eingreifen sehen, und zwar war dies geschehen im Bunde mit Savoien — ein Omen für die erste politische Entwicklungszeit der Stadt.

Allein nach diesem ersten Zusammentreffen scheinen die Beziehungen nicht weiter gepflegt worden zu sein, wenigstens finden wir nirgends eine Andeutung darüber; es hat dies seinen Grund wohl darin, dass beide Teile, sowohl Bern als Peter von Savoien, noch zu weit von einander entfernt waren; des letztern Macht musste sich noch bedeutend ausdehnen, um mit Bern in Berührung zu kommen, während andererseits diese Stadt, so lange Friedrich II. lebte, nicht in ihrer Freiheit gefährdet war, also kein Interesse hatte, sich an einen Dynasten anzuschliessen.

Indessen sollten sich in den folgenden 15 Jahren diese beiden Faktoren, die Ausdehnung von Peters Macht und ein Schutzbedürfnis der jungen Reichsstadt, rasch genug einstellen und die Grundlage für eine Verbindung bilden.

Fassen wir in erster Linie die Vorgänge ins Auge, die sich nun im Waadtlande abspielten, oder, was gleichbedeutend ist, die Gründung und das Wachstum der Hausmacht Peters — natürlich nur soweit dies für unsere Zwecke notwendig ist.¹⁾

¹⁾ Wir erwähnen hier einige Arbeiten, welche diese Vorgänge eingehend behandeln: Gaullieur „les chroniques de Savoie dans leurs rapports avec l'histoire de l'Helvétie occidentale“ im Archiv für Schweiz. Geschichte, Band X, und zwar kommt die Chronik Peters in Betracht (p. 86—116), mit kritischen Bemerkungen versehen. — Vuillemin „über die Gründung der fürstlichen Hausmacht Peters von Savoien in der Westschweiz um die Mitte des 13. Jahrhunderts“ im Archiv für Schweiz. Geschichte, Band VIII, p. 117—159. — Wurstemberger „Peter II. von Savoien“ I, 3. Buch.

Vor dem Jahre 1240 befand sich Peter nur im Besitz von Milden, und an dieses Städtchen schloss sich nun Jahr um Jahr eine Herrschaft nach der andern an; die Mittel, deren sich der „kleine Karl der Grosse“, wie er von den Chronisten mit Vorliebe genannt wird, bediente, waren die mannigfaltigsten, je nach den Umständen. Am häufigsten begegnet uns die Lehensaufgabe, indem ein Dynast sein ganzes Besitztum oder einen Teil desselben zu freiem Eigen an Peter übergibt, es aber von diesem wieder als Lehen zurückerhält; dadurch hatte Peter ein neues Gut erworben, während der Belehnte den Schutz, den er suchte, fand. Häufig sind auch der direkte Kauf oder Pfändung einer Herrschaft, in welcher letzterm Falle aber meistens durch die Höhe der Summe dafür gesorgt war, dass der Schuldner nicht so bald sein Pfand wieder einlöste, und mit Recht nennt Cibrario an einer Stelle diese Erwerbungen durch Pfandschaft „ein Mittel, langsamer als der Krieg, aber sicherer“. ¹⁾

Noch im November 1240 übernahm Peter die Kastvogtei über das Priorat Peterlingen, indem er schwor, dem Prior der Kirche und der Stadt sein Leben lang ihr treuer Schirmer zu sein, ²⁾ ein Beweis, wie gross sein Einfluss in der Waadt schon war, als er noch wenig Eigentum besass. ³⁾ Zu den wichtigsten Erwerbungen, die Peter im folgenden Jahrzehnt machte, gehören Romont und das Land zwischen den beiden Flüssen Glane, die Früchte des Friedens von Evian, ⁴⁾ ferner

¹⁾ Cibrario II, p. 70.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 204.

³⁾ Vielleicht lässt sich aus diesem Akt schliessen, dass Peter im Bischofsstreit, der bekanntlich im Sommer 1240 stattfand, gesiegt hat, da sonst nicht noch im gleichen Jahre ein Priorat um seinen Schutz nachgesucht hätte.

⁴⁾ F. R. B. II, Nr. 236.

die im gleichen Monat erworbene Grafschaft Greyerz,¹⁾ zwei Schlösser der Herren von Fruence,²⁾ das Schloss Bioley³⁾ u. a. m. Das überraschendste an diesen Vorgängen ist die Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Erwerbungen, am deutlichsten im Jahre 1250 hervortretend, in welchem kaum ein Monat verging, ohne dass Peter nicht irgend eine Besitzung an sich gebracht hätte.

Im Jahre 1251 trat nun ein Ereignis ein, das auf einen Schlag die Macht und den Einfluss Peters verdoppelte: am 20. August verzichtete nämlich sein Schwiegervater auf alle seine Besitzungen und setzte Agnes, Peters Gemahlin, zu seiner Universalerbin ein mit Übergehung der ältern Tochter Beatrix, der er nur ein Schloss nebst einer jährlichen Pension von 100 Genfer Pfund vorbehalten hatte.⁴⁾ Durch diesen Akt kam die ganze Herrschaft Faucigny nebst der Kastvogtei über Lausanne, welche Heimo von den Kiburgern aus dem zähringischen Erbe erworben hatte,⁵⁾ in Peters Besitz.

Wie ein Netz waren die von dem Herrn der Waadt abhängigen Gebiete über dieses Land ausgebreitet, und stets arbeitete er daran, neue Maschen anzufügen. Eine besonders wichtige Erwerbung war ihm im Juli 1251 gelungen, indem am 2. dieses Monats Herr Ulrich von Aarberg-Neuenburg Herrn Peter für seine zwei Schlösser Ergenzach und Illingen huldigte,⁶⁾ und ebenso am 28. Dezember 1254 Herr Heimo von Montenach für sein Schloss

1) F. R. B. II, Nr. 235.

2) Wstbg. IV, Nr. 181.

3) Wstbg. IV, Nr. 200

4) Wstbg. IV, Nr. 278 und 305.

5) Über die Kastvogteirechte Heimos über Lausanne siehe die oben citierte Arbeit von Vuillemin.

6) F. R. B. II, Nr. 315.

Belp.¹⁾ Peters Einfluss begann sich immer mehr dem Aarethal und damit auch Bern zu nähern.

Er begnügte sich aber nicht damit, die Erwerbungen nur militärisch zu benutzen, sondern in allen Beziehungen war er seinen Unterthanen ein guter Herr; man möchte sich bei den Erzählungen der Chroniken fast ins goldene Zeitalter zurückversetzt glauben. „Peter „blieb lange in der Waadt, und alle liebten ihn sehr; „er liess so gewaltige Bauten aufführen, dass es ihnen „wie ein Wunder vorkam, und mit allen, gross und „klein, ging er so um, dass sie ihn liebten und ehrten „wie ihren Gott; denn er sorgte für sie, ohne sie zu „bedrücken, indem er gerechtes Recht übte, Sitten und „Gebräuche achtete und sie überhaupt so behandelte, „dass sie mit niemand auf der Welt getauscht hätten.“ So erzählt uns die alte savoiiische Chronik.²⁾

Es ist begreiflich, dass nicht jedermann mit dieser neuen Macht, die sich in der Waadt auszubreiten begann, zufrieden war; der alte Feind vom Lausannerstreite her, der Graf von Genf, regte sich neuerdings im Jahre 1250, erntete aber nur neue Einschränkungen seines Besitzes.³⁾ Ein anderer Graf, der uns in späterm Zusammenhange noch begegnen wird, Hartmann von Kiburg, suchte seinerseits den Savoier von seiner kirchlichen Politik aus zu fassen, da die Grafen von Savoien stets auf seiten des gebannten Friedrich II. und hernach Konrad IV. ausharrten; hier setzte der Kiburger an. Die Frucht seiner Bemühungen war ein päpstliches Breve vom 5. März 1248 aus Lyon, laut welchem Innocenz IV. den Bischof Heinrich I. von Sitten ermahnt, dem Grafen von Kiburg in dessen Krieg gegen

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 361.

²⁾ Archiv für Schweiz. Geschichte X, p. 95 u. ff.

³⁾ Wstbg. I, p. 295 u. ff.

die Anhänger Konrads und die Feinde der Kirche beizustehen, was besonders diejenigen Bischöfe angehe, „welche ihre Nachbarschaft dazu geeignet mache“. ¹⁾ Wer anders konnte darunter verstanden sein, als Savoien, der einzige Nachbar des Bischofs, und dieser letztere liess sich dies nicht zweimal sagen, sondern fiel in die Waadt ein. Wir besitzen nämlich eine Urkunde vom 19. Februar 1249, in welcher König Wilhelm von Holland den Bischof Heinrich von Sitten zum Dank für seinen Eifer und seine Treue in der Verfolgung aller Feinde der Kirche mit allen Eroberungen belehnt, die er in Burgund und der Waadt mache, soweit nicht der Bischof von Lausanne Rechte darauf besitze. ²⁾ Gross können jedenfalls diese Erwerbungen des Bischofs nicht gewesen sein, da wir einerseits von solchen gar nichts vernehmen, andererseits Peter gerade nach dieser Seite hin sein Gebiet vergrösserte.

Im Juni 1253 starb nämlich der regierende Graf Amadeus IV. mit Hinterlassung eines unmündigen Thronerben Namens Bonifacius; diesen Anlass benutzten Peter und Philipp, um mit Ansprüchen auf je einen Fünftel der Grafschaft hervortreten. Infolge der energischen Haltung des Vormundes, Thomas II., wurde die Angelegenheit schiedsgerichtlich erledigt, immerhin in dem Sinne, dass Peter nebst der Landschaft Chablais die ganze agaunensische Provinz erhielt, d. h. alles Gebiet vom grossen St. Bernhard bis an den Genfersee hinunter, allerdings unter Vorbehalt der Oberlehensherrlichkeit des regierenden Grafen. ³⁾

Eine weitere und zwar hauptsächlich finanzielle Machtquelle bildeten für Peter seine englischen Bezie-

¹⁾ F. R. B., Anhang zu III, Nr. 7. — Vgl. Hoppeler, p. 213 u. ff.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 277.

³⁾ Wstbg. IV, Nr. 386 und 387 und Wstbg. I, p. 359, Anm. 9.

hungen, welchen der Biograph Peters sein ganzes fünftes Buch gewidmet hat.¹⁾ Sein erster Aufenthalt in England fiel in den Anfang des Jahres 1241, als er von seinem Neffen, dem König Heinrich von England — dieser hatte nämlich Eleonore von der Provence, die Nichte Peters, geheiratet — die Grafschaft Richmond erhielt. Je und je begab sich Peter später nach England, bald aus eigenem Interesse, bald gehorsam dem Ruf des Königs, und eben die dortigen Verhältnisse ermöglichten ihm, in der Schweiz eine so glänzende Rolle zu spielen.

Im Verlauf der 15 Jahre von 1240—1255 war also Peter aus einem kleinen Dynasten, der er zur Zeit des Bischofsstreites noch war, der Herr der Waadt geworden. Der eine Faktor, damit Bern sich an Savoien anschliessen konnte, war vorhanden: Peter hatte sich ein Reich gegründet und war im stande, Schirm zu bieten dem, der ihn darum anging. Untersuchen wir nun, ob unterdessen auch das andere Element, das Schutzbedürfnis Berns, eingetreten war.

Wir haben gesehen, dass der Ausgleich der savoiiischen und der kiburgischen Macht im Jahre 1218 auf friedliche Weise erfolgt war. Graf Ulrich hatte zwei Söhne, Werner und Hartmann, genannt der Ältere, von welchen aber nur der letztere für uns von Bedeutung ist; Werner starb nämlich auf dem Kreuzzuge Friedrichs II. und hinterliess drei Kinder, deren ältestes Hartmann, genannt der Jüngere, war. Nachdem Ulrich gestorben war, blieb, solange der ältere Hartmann die Regierung über die kiburgischen Güter führte, das Verhältnis zu den Nachbarn und speciell zur Westschweiz ein friedliches, dank dem Einfluss seiner Gemahlin Mar-

¹⁾ Wstbg. II, 5. Buch.

garetha von Savoiën und auch dank seinem ruhigen und schwächlichen Charakter. Diese Politik wurde aber gestört durch den Eintritt des jüngern Hartmann in die Regierung der Länder im Jahre 1240 und besonders durch die zehn Jahre später erfolgte Trennung derselben; diese geschah in der Weise, dass dem Onkel die Stammgüter, d. h. alles, was östlich von der Reuss lag, dem Neffen dagegen die westschweizerischen Besitzungen, welche aus dem zähringischen Erbe stammten, zufielen; die Stadt Freiburg blieb unter gemeinsamer Verwaltung der beiden Grafen.¹⁾

Dass die kiburgischen Lande in dieser Weise geteilt wurden, war für Bern von grosser Wichtigkeit; das vermittelnde Element des ältern Grafen zog sich in die Ostschweiz zurück, und an seine Stelle trat der junge energische Neffe, der durch keine Rücksichten an das Haus Savoiën gebunden war, und der, auch wenn er solche Rücksichten irgend jemand gegenüber besass, sich nie daran band. So waren in der Westschweiz auf der einen Seite der Graf von Kiburg, auf der andern der Herr der Waadt, beide von kühnem Unternehmungsgeist beseelt, mitten drin lagen kleinere Dynasten und einige reichsfreie Gemeinwesen, unter welchen Bern die erste Stelle einnahm. Da aber seit Friedrichs II. Tode reichsfreies Gut wie herrenloses angesehen wurde, gedachten beide Mächte, sich über kurz oder lang dessen zu bemächtigen; der Sieg musste demjenigen zufallen, der in klügerer Weise zugriff, und an Klugheit war Peter dem Kiburger weit überlegen.

Hartmanns Annexionspolitik fielen zuerst die beiden Reichsburgern Laupen und Grasburg zum Opfer, erstere

¹⁾ Kopp, „eidgen. Bünde“ II, 3. Buch, p. 589 und 590 und Anmerkung 5 auf p. 589.

wahrscheinlich im Jahre 1253,¹⁾ letztere unbekannt in welcher Zeit und unter welchen Umständen;²⁾ so musste Bern bald isoliert dastehen, da neben ihm nur noch Murten, Gümminen und die Landschaft Hasli frei waren. Es ist übrigens nicht so unbegreiflich, dass Berns Unabhängigkeit dem Grafen von Kiburg ein Dorn im Auge war, denn allzusehr störte es die Verbindung zwischen Freiburg und Burgdorf, und wenn es Peter gelingen würde, die Stadt unter seinen Einfluss zu bringen, so könnte er Freiburg auch im Rücken angreifen; dies zu verhindern, musste eine der ersten Aufgaben seiner Politik sein.

Er belästigte nun Bern auf jede mögliche Weise, damit es, müde des Haders, sich unter ihn beuge; er verhinderte, wie uns der Berner Chronist Justinger erzählt, die Bürger am Bau einer Brücke über die Aare und zwang sie dadurch, ihm das auf dem andern Ufer liegende Land abzukaufen.³⁾ Die Chronik fährt dann fort:⁴⁾ „Von der brugge und ander sach und ansprachen „wegen,⁵⁾ so erhuoben sich grosse krieg zwüschent der

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 339; Hartmann von Kiburg betrachtete sich als Nachfolger des letzten Grafen von Laupen, obschon nach dessen Tode das Städtchen wieder ans Reich hätte kommen müssen. — F. R. B. II, Nr. 369 datiert Hartmann von Laupen aus (29. März 1255).

²⁾ Im Vertrag vom 16. Januar 1264 (F. R. B. II, Nr. 556) wird Grasburg mit Laupen auf die gleiche Linie gestellt, und zwar beide als kiburgische Besitzungen.

³⁾ Justinger, ed. Studer, p. 17. — Anonymus, ed. Studer, p. 319 und 320.

⁴⁾ Justinger, p. 17 und 18. — Anonymus, p. 320.

⁵⁾ Welches im einzelnen diese „Sachen und Ansprüche“ waren, wissen wir nicht; es mögen wohl meist kleinere Streitigkeiten gewesen sein. Aber eine wichtige Ursache des Streites, welche Justinger nicht nennt, war die Reichspolitik. Wie wir schon oben gesehen haben, gehörte Hartmann zur päpstlichen Partei in der Schweiz;

„herrschaft von kyburg und der stat berne. Nu waren
 „die grafen von kyburg gar mechtig und die landes-
 „herren inen vast bistendig, und bekriegten die stat so
 „vast, daz nieman getroste wandlen noch sin gewerb
 „triben; und wart die stat mit krig vast uberladen, daz
 „es der stat ze vil und uberswenkig waz, und wisseten
 „nit wol wie si ir sachen bestellen sollten; ir herre, der
 „römische keyser, waz inen ze verre, ouch wirt selten
 „gesechen, daz die römischen keyser oder künge ir und
 „des riches stette entschütten oder in iren kriegen
 „hilfflich syen, es wirt me gesechen daz si inen vonlegen
 „und wider si sint und selbst bekriegen und beschetzen,
 „denn daz si inen zulegen oder hilfflich syen.“

Aus diesen einfachen Worten sehen wir äusserst anschaulich, wie schwer die Hand des Kiburgers auf der Stadt lastete; Handel und Wandel lagen darnieder, und kaum durften sich die Bürger aus ihren Mauern hinauswagen. Bern war in grosser Not; vom römischen König — Wilhelm von Holland trug damals die Krone — konnte es keine Hülfe erwarten, da dieser selbst um seine Anerkennung kämpfen musste.

Auch die zweite Bedingung einer Annäherung Berns an Savoiën war Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden: Bern war in grosser Bedrängnis und schaute aus nach Rettung vor dem mächtigen Kiburger.

seine Leute hatten das Recht erhalten, mit Anhängern des gebannten Friedrich zu verkehren, was natürlich eine grosse Erleichterung des Verkehrs bedeutete (A. P. H. I, Nr. 423), ein Beweis, wie viel der Kiburger beim Papste galt. Bern dagegen hatte je und je zu den Hohenstaufen gehalten, denen es so viel verdankte, und sich stets als treue Anhängerin Friedrichs II. ausgewiesen (A. P. H., Nr. 431), obschon es mit dem Interdikt belegt worden war. Es mag wohl sein, dass diese Differenz in der äussern Politik Berns und Hartmanns auch innern Zwist mit sich brachte.